



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

V. Nachtrag

vom 16.12.2025 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Klärschlamsatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995(GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW), (GV.NRW.2016, S.559 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW.2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lindlar in der Sitzung am 16.12.2025 folgenden V. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Klärschlamsatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2021 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 6 , erster Absatz enthält folgende Neufassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die maximale abzugsfähige Menge beträgt 25 m³. Mehrmengen sind schlüssig und nachvollziehbar durch den Gebührenpflichtigen darzulegen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Mehrmengen nicht anerkannt.

Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

§ 2

§ 4 Abs. 8 enthält folgende Neufassung:

Die Einleitungsgebühr beträgt je m ³ Schmutzwasser	4,50 €/m ³
---	-----------------------

§3

§ 5 Abs. 5 enthält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d Abs. 1	0,73 €/m ²
---	-----------------------

§ 4

§ 12 enthält folgende Neufassung:

- (1) Die allgemeine Verwaltungsgebühr wird für alle Grundstückseigentümer erhoben, die häusliches Abwasser in eine Grundstücksentwässerungseinrichtung einleiten. Sie beträgt 91,95 € pro einleitendes Grundstück.
- (2) Der Aggerverband setzt eine Schmutzwasserabgabe, für die Personen fest, die am 01.01. des Veranlagungsjahres mit Hauptwohnsitz gemeldet und an eine Grundstücksentwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
Die Schmutzwasserabgabe beträgt,
 - für Kleinkläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen: 45,00 €/Person;
 - für vollbiologische Kleinkläranlagen: 22,00 €/Person und
 - für abflusslose Gruben: 90,00 €/Person;
- (3) Das Land NRW erhebt eine Kleineinleiterabgabe, die nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 01.01. des Veranlagungsjahres mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, festgesetzt wird. Sie beträgt je gemeldeten Einwohner 35,79 €.
- (4) Für das Auspumpen und Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmeter (m³) erhoben. Die Gebühr beträgt 42,25 € pro m³ ausgepumpten/abgefahrenen Klärschlamm.
- (5) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltstoffe aus abflusslosen Gruben in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmeter (m³) erhoben. Die Gebühr beträgt 42,25 € pro m³ ausgepumpte/abgefahrenen Menge.
- (6) Für die Übernahme von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen aus abflusslosen Gruben nach Absatz 4. und 5 beim Klärwerk des Aggerverbandes erhebt der Aggerverband je Kubikmeter (m³) Klärschlamm bzw. Inhaltstoff eine Gebühr. Die Gebühr beträgt 1,36 € pro m³ Klärschlamm bzw. Inhaltstoff.
- (7) Für jede Entleerung der Grundstücksentwässerungseinrichtung nach Absatz 4 und 5 erhebt die Gemeinde eine zusätzliche Verwaltungsgebühr. Die Gebühr beträgt 90,87 € pro Entleerung.
- (8) Für eine vergebliche Anfahrt, die auf das Verschulden der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers bzw. deren oder dessen Beauftragten zurückzuführen ist, sind 178,50 € zu zahlen.
- (9) Für die Absätze 1-3 gelten die Bestimmungen der §§ 6-10 entsprechend.
- (10) Die Gebührenpflicht gemäß der Absätze 4-7 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens bzw. der Anlieferung des Inhaltes auf der Kläranlage; im Falle des Absatzes 8 mit der vergeblichen Abfuhr. Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Grube betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend. Die Veranlagung zu dieser Benutzungsgebühr wird der Gebührenpflichtigen oder dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Dieser V. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlammssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2021 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext (bzw. Aufstellungsbeschluss etc.) mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2025 übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 17.12.2025



Sven Engelmann
Bürgermeister